

§ 06 TTDSG

(1) Nach § [3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 TTDSG](#) Verpflichtete dürfen bei Diensten, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung [erforderlich](#) ist, Nachrichteninhalte, insbesondere Sprach-, Ton-, Text- und Grafikmitteilungen von Endnutzern, im Rahmen eines hierauf gerichteten Dienstangebots verarbeiten, wenn

- 1. die [Verarbeitung](#) ausschließlich in Telekommunikationsanlagen des zwischenspeichernden Anbieters erfolgt, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag des Endnutzers oder durch Eingabe des Endnutzers in Telekommunikationsanlagen anderer Anbieter weitergeleitet;
- 2. ausschließlich der Endnutzer
 - a) durch seine Eingabe Inhalt, Umfang und Art der [Verarbeitung](#) bestimmt und
 - b) bestimmt, wer Nachrichteninhalte eingeben und darauf zugreifen darf, und
- 3. der Verpflichtete
 - a) dem Endnutzer mitteilen darf, dass der [Empfänger](#) auf die [Nachricht](#) zugegriffen hat, und
 - b) Nachrichteninhalte nur entsprechend dem mit dem Endnutzer geschlossenen [Vertrag löschen](#) darf.

(2) Nach § [3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 TTDSG](#) Verpflichtete haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten innerhalb des Unternehmens des Anbieters und an Dritte auszuschließen. [Erforderlich](#) sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit es im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck [erforderlich](#) ist, sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021